

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

28.12.1943 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 28. Dezember 1943

Nr. 23

Inhalt

	Seite
Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 16. November 1943	171
Verordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat vom 18. November 1943	172
Verordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 24. November 1943	172
Verordnung vom 2. Dezember 1943 zur Durchführung der Verordnung vom 31. März 1941 über die Einführung des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß	173
Berichtigung	173

Anordnung

zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 16. November 1943

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Für den Bereich der privaten Wirtschaft im Elsaß ordne ich folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstöße entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;

3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziff. 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Rücksprache mit dem Betriebsobmann.

Der Betriebsführer hat die Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit anzuzeigen. Die Verhängung einer Geldbuße wird unwirksam, wenn ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhanders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit, bei Ausländern (einschl. Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden auf Verlangen der Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Reichs-

treuhänder der Arbeit — mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung über das Ordnungsstrafrecht auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen vom 12. Juni 1942 (VOBl. S. 193) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)strafe bis zu 6 Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1943 in Kraft.

Die Verordnung gegen Vertragsbruch und Abwertung, gegen das Fordern und Gewähren unverhältnismäßiger Arbeitsentgelte und gegen Diszipliniwidrigkeiten in Betrieben, Verwaltungen und Haushaltungen vom 12. Juni 1942 (VOBl. S. 192) bleibt unberührt. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt und ihre Besatzung.

Straßburg, den 16. November 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Verordnung
über den Verkehr mit Trikresylphosphat
vom 18. November 1943**

§ 1

Im Elsaß gelten die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Trikresylphosphat vom 16. September 1943 (RGBl. I S. 541) in der jeweils gültigen Fassung und die zu ihrer Durchführung etwa ergehenden Rechts- und Verwaltungsbestimmungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 18. November 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Pflaumer

**Verordnung
über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen
sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen
vom 24. November 1943**

Die Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 570) und die zu ihrer Durchführung und Ergän-

zung ergangenen und noch ergehenden reichsrechtlichen Vorschriften gelten auch im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — nichts anderes bestimmt.

Straßburg, den 24. November 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung vom 2. Dezember 1943

zur Durchführung der Verordnung vom 31. März 1941 über die Einführung des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 31. März 1941 über die Einführung des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß (VOBl. Seite 288) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Bei den nach dem Reichsumlegungsrecht im Elsaß durchzuführenden Umlegungen nimmt der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — die Befugnisse der oberen Umlegungsbehörde, der obersten Umlegungsbehörde und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wahr.

§ 2

Im Spruchverfahren entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle endgültig; eine weitere Beschwerdemöglichkeit besteht nicht.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — kann bestimmen, daß auf altrechtliche Umlegungsverfahren, bei denen die Offenlegung des vorläufigen Zuteilungswerks gemäß § 7 Ziffer 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisierten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, noch nicht erfolgt ist, die Vorschriften der Reichsumlegungsordnung sowie der ersten und zweiten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung Anwendung finden.

§ 4

Soweit die Vorschriften des Reichsumlegungsrechts im Elsaß nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 2. Dezember 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Berichtigung

In der Ersten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. August 1943 (VOBl. S. 137) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- a) Seite 138 ist in § 2 Abs. 1 in der 8. Zeile statt »Kreisarzt« zu setzen: »Amtsarzt«.
- b) Seite 139 ist in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) in der 1. Zeile statt »Bezirksarztes« zu setzen: »Amtsarztes«.